

3284

Vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsrecht. Bindung des Richters an die Parteienanträge? (Art. 158 ZGB, 208 ZPO).

Die Beschwerdeführerin hält dafür, dass der Kantonsgerichtspräsident in willkürlicher Weise die Dispositionsmaxime missachtet habe, weil er weniger als die vom Gesuchsgegner zugestandenen Fr. 2'500.-- pro Monat zugesprochen habe. Unter Hinweis auf *Bühler/Spühler*, Komm. N. 84 zu Art. 151 ZGB macht sie geltend, es sei in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass die Bestimmung des Unterhaltes in der freien Verfügung der Parteien liege.

In der zitierten Textstelle von *Bühler/Spühler* wird indessen einschränkend festgehalten, dass, obwohl die Dispositions- und Verhandlungsmaxime für die vermögens- und güterrechtliche Auseinandersetzung von Bundesrechts wegen gelte, das kantonale Zivilprozessrecht dem Richter die Entscheidung von Amtes wegen und/oder die Offizialmaxime vorschreiben kann (hiezü *Bühler/Spühler*, Komm. N. 45 ff. zu Art. 158 ZGB). Art. 208 Abs. 2 letzter Satz der geltenden ZPO bezeichnet die Parteierklärungen, auch wenn sie übereinstimmen, als für den Richter nicht verbindlich. Bei der Gesetzesrevision wurde in diesem Punkt Art. 216 der Zivilprozessordnung vom 24.4.1955, auf welchen die zitierte Kommentarstelle bezug nimmt, unverändert übernommen.

Der Vorwurf der Willkür geht demnach fehl.

Abgesehen davon trifft aber auch nicht zu, dass der Gesuchsgegner einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 2'500.-- zugestanden hat. Sein vor dem Kantonsgerichtspräsidenten gestellter Antrag lautete, dass der Unterhaltsbeitrag "für die Gesuchstellerin und die Kinder auf maximal Fr. 2'500.--" festzusetzen sei. Das lässt sich ohne Willkür als Festsetzung nach Ermessen des Richters (unter Wahrung einer Obergrenze von Fr. 2'500.--) auslegen.

Juak 2.10.1996

(Eine gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht am 16.10.1996 abgewiesen worden).